

Bernd Züll
Lilienstr. 5
53925 Kall

Gemeinde Kall
-Herrn Esser-
Bahnhofstr. 9
53925 Kall

Meine IFG-Anfrage vom 20.01.2022; hier: Ihre Antwort von heute

Kall, den 14.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
Herr Esser,

zu der unvollständigen Antwort auf meine IFG-Anfrage zu den ARAL SuperCards wird seit 26.01.2022 von der Staatsanwaltschaft Aachen ermittelt. Die Aufzeichnungen werden dort unter dem Aktenzeichen 1 Js 84/22 geführt.

Es darf niemand gezwungen werden sich selbst strafrechtlich zu belasten. Das anerkennend, werde ich in der Sache keine Folgeanfragen nach § 4 IFG NRW stellen, obwohl Ihre Antworten unvollständig sind (siehe unten) und sich zwischenzeitlich etliche weitere Fragen ergeben; es ist aber nun an den Ermittlungsbehörden, die Fragen zu stellen.

Im Kölner Stadt-Anzeiger vom 27.01.2022 haben Sie, Herr Esser, geäußert, in der Verwaltungsführung bewusst entschieden zu haben, die SuperCards wie durchlaufende Finanzmittel zu behandeln. Demnach sei der Rat nicht zu informieren und erst nach Abschluss der Ausgabe der SuperCards in Kenntnis zu setzen. Sinngemäß beantworten Sie so auch meine Frage Nr. 3 („Wann wurden die Ratsmitglieder zum ersten Mal über den Zugang der Gutscheine informiert?“).

Erstens: Durchlaufende Finanzmittel oder nicht - das ist unbeachtlich für die Pflicht, den Rat über alle wesentlichen Verwaltungsangelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Mindestens diese Pflicht haben Sie wissentlich und willentlich verletzt.

Zweitens ist die Auffassung, es handele sich um durchlaufende Finanzmittel, rechtlich und sachlich falsch (vgl. z.B. „Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, D.19 - § 16 Fremde Finanzmittel). Bei Finanzmitteln handelt es sich offensichtlich um Geld in Form von Bargeld oder taggleich verfügbaren Sichteinlagen.

Sie selbst verwenden in Ihrer Antwort zutreffend die Begriffe „Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen“ und nicht Einzahlungs- bzw. Auszahlungsanordnungen. Geld wird eingezahlt, Vermögensgegenstände werden eingeliefert. Außerdem weisen Sie daraufhin, dass die Bestände am Jahresende in der Bilanz als „sonstige Vermögensgegenstände“ bzw. „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen worden seien, nicht als liquide Mittel.

„Esser abwählen!“, vertreten durch Bernd Züll, Lilienstr. 5, 53925 Kall
www.esser-abwaehlen.de; bernd@esser-abwaehlen.de; 0177 29 22 686

Sonstige Vermögensgegenstände - wie die Tankgutscheine sog. „kleine Inhaberpapiere“ sind - sind keine „Finanzmittel“ im Sinne der Vorschrift. „Durchlaufend“ setzt des Weiteren voraus, dass Gelder für Dritte angenommen und ohne eigene Bewirtschaftungshoheit wieder für diese Dritten verausgabt werden. Das liegt offenkundig nicht vor, denn nur Sie, Herr Esser, haben die Entscheidungen getroffen, wer wann wie viele Gutscheine erhält.

Die Sachkonten - und lägen Sie auch außerhalb des Haushaltsplans -, auf denen die Zu- und Abgänge gebucht wurden, teilen Sie abweichend von meiner Frage nicht mit, sondern nur die Bilanzpositionen, unter denen die Nachweise erfolgt sein sollen. Es mutet eigenwillig an, auf eine Schlussbilanz zu verweisen, die erst in Jahren für die Öffentlichkeit zugänglich sein wird. Ein Haushaltsplan für 2022 ist offensichtlich noch nicht entworfen, es bleibt erneut abzuwarten wann der Jahresabschluss 2021 dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Das Vertrauen des Dritten, von dem die SuperCards ursprünglich stammen, haben Sie in jedem Falle erheblich verletzt. Die ARAL forderte, die SuperCards „schnell an die Helfer zu verteilen“. Sieben Monate später sitzen Sie immer noch auf über 40% der Gutscheine.

Ich hoffe die erheblichen Geldspenden, die bei der Gemeinde eingegangen sind, wurden nicht auch als durchlaufende Finanzmittel behandelt. Auch hier sind bekanntermaßen erhebliche Bestände vorhanden, die den Begriff „Durchlauf“ ad absurdum führen.

Bleiben Sie gesund!



Bernd Züll